

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt
zur 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I"
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) und § 81 Bauordnung
Nordrhein-Westfalen (BauO NW)

vom 13.11.1990

Der Rat der Stat Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 13.11.1990 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2254), des § 81 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.84 (GV NW S. 419), geändert durch Gesetz vom 21.06.88 (GV NW S. 319) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung (GO NW) vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW S. 141) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I" als Satzung beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 221 im östlichen Bereich festgesetzte überbaubare Fläche wird zur Glatzer Straße hin um 1 m und nach Süden zur Oderbergstraße um 2 m vergrößert.
2. Die Abweichung von der Dachneigung um +/- 3° ist unschädlich.
3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderungen zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und Abwägung über die 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 24. Änderung mit der Begründung und Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

● Bekanntmachungsanordnung:

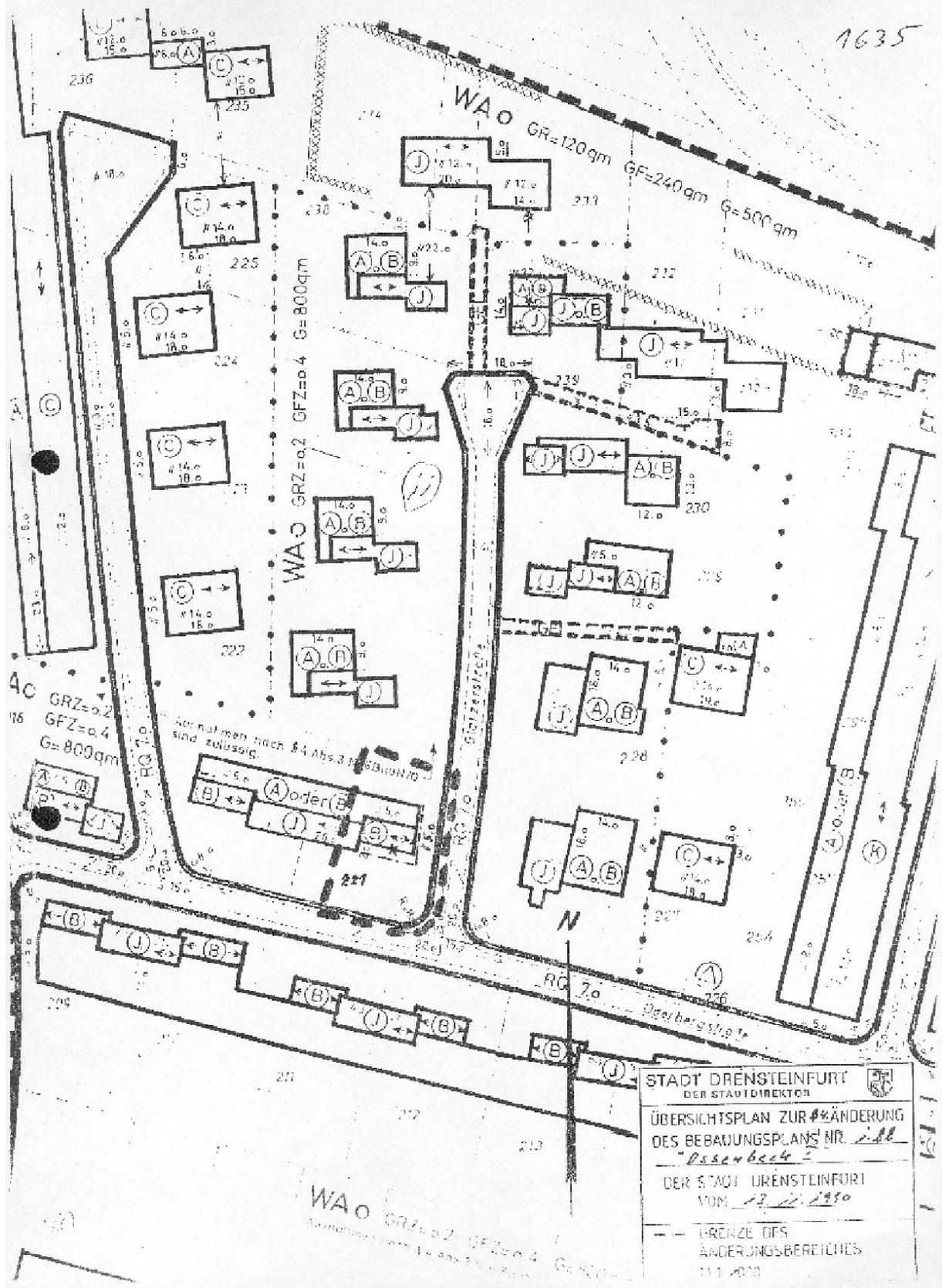
Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung und der Abwägung über die 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.22 "Ossenbeck I " gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 13.11.1990

A. Liefert
 A. Liefert
 Bürgermeister

1635



STADT DRENSTEINFURT
 DER STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN ZUR ÄNDERUNG
 DES BEBAUUNGSPLANS NR. 111
 "Dosenbeck"

DER STADT DRENSTEINFURT
 VOM 17. 11. 1950

--- GRENZE DES
 ÄNDERUNGSBEREICHES
 11.1.1950

WAo GRZ=0.2 GFZ=0.4 G=800qm